

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

CSW Systemhaus GmbH – Martinstr. 13 – 89597 Munderkingen, Schöppler IT Systemhaus GmbH – Lautlinger Str. 155 – 72458 Albstadt - im Folgenden einzeln oder gemeinsam „CSW“ genannt -

## A. Allgemein Bestimmungen für Kaufverträge

### I. Geltung der Bedingungen

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere in Gegenbestätigungen, wird bereits hiermit widersprochen. Diese werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der CSW bestätigt werden.

### II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote haben maximal 30 Tage Gültigkeit. Verträge kommen allein durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung zustande.
2. Der Kunde ist an die von ihm unterzeichnete Bestellung einen Monat lang gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn die CSW innerhalb der einmonatigen Bindungsfrist entweder das Zustandekommen des Vertrages durch die Übersendung einer Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt oder den Vertragsgegenstand innerhalb der einmonatigen Bindungsfrist an den Kunden ausliefert (hierbei genügt es, dass die CSW den Vertragsgegenstand dem Kunden zur Entgegennahme andient).  
Ist vereinbart, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden abgeholt werden soll, so genügt für das Zustandekommen des Vertrages die Benachrichtigung des Kunden durch die CSW, dass der Vertragsgegenstand zur Abholung bereitsteht. Soweit der Kunde Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuchs oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird für den Kunden jeweils widerleglich vermutet, die maßgebliche Auftragsbestätigung erhalten bzw. den Vertragsgegenstand angedient bekommen zu haben. Dies, sofern die CSW schlüssig hinsichtlich Zeit und Ort darlegt, die Auftragsbestätigung abgesandt bzw. den Vertragsgegenstand angedient zu haben.
3. Der Vertreter bzw. die Verkaufsangestellten der CSW sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen.
4. An allen dem Besteller überlassenen Unterlagen, insbesondere Datenträger, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns unverzüglich frei Haus zurückzugeben, wenn der Vertrag beendet oder soweit der vertragliche Nutzungszweck erfüllt ist. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Wir sind berechtigt, Unterlagen jederzeit herauszuverlangen, wenn die Geheimhaltung nicht sichergestellt ist.

### III. Preise

1. Maßgebend sind die in der Bestellung und die in der Auftragsbestätigung der CSW genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ohne Fracht-, Versand- und Verpackungskosten.
2. Falls zwischen Vertragsschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unseren Produkten liegende Kosten steigen, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen.
3. Mangels besonderer Vereinbarung werden – ohne Abzug – folgende Abschlagszahlungen fällig: ein Drittel bei Vertragsschluss, ein Drittel vor Auslieferung oder Montage, ein Drittel nach Lieferung oder Abnahme.
4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.
5. Soweit CSW andere Zahlungsbedingungen nicht verlangt oder schriftlich akzeptiert hat, sind Verkaufspreise ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und den von CSW angegebenen Konten gut zu bringen. CSW behält sich vor, jederzeit (insbesondere bei Vertragsverletzungen oder Zahlungsverzug) Zahlungen sofort fällig zu stellen bzw. Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.  
Bei Vertragsverletzungen, insbesondere verspäteter Zahlung, ist CSW berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise zu stornieren oder die Auslieferung der Leistungen zu suspendieren. Darüber hinaus ist CSW berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, zu berechnen.

### IV. Lieferung und Montage

1. Vereinbarungen über eine verbindliche Liefer- oder Montagezeit (Leistungszeit) müssen schriftlich erfolgen. Unsere rechtzeitige Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Anzahlung, erfüllt hat.
2. Unsere Lieferzeit ist eingehalten, wenn unser Produkt bis zum Ablauf dieser Zeit unseren Betrieb verlassen hat oder wir Versandbereitschaft angezeigt haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend; dies gilt nicht bei berechtigter Abnahmeverweigerung.
3. Können wir nicht pünktlich leisten informieren wir den Kunden umgehend.
4. Haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten, wie z.B. bei Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verzögerungen unseres Lieferanten, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
5. Haben wir die Verzögerung zu vertreten, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Entsteht dem Kunden durch die Verzögerung ein Schaden, ist er berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
6. CSW wird die von ihr zu erbringenden Leistungen nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik ausführen. Art und Weise der Durchführung sowie Arbeitsort und Arbeitszeit bestimmt CSW.  
Innerhalb einer Woche, nachdem CSW die Fertigstellung der Leistungen angezeigt hat, wird der Kunde die Abnahme schriftlich erklären oder zusammen mit CSW auf der Datenverarbeitungsanlage des Kunden eine Funktionsprüfung durchführen. Ansonsten erfolgt die Abnahme ohne weiteres Zutun der CSW eine Woche nach dem Liefertermin.  
Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistungen in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.  
Etwaige Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen werden in einem gemeinsam zu erstellenden Protokoll festgehalten und von CSW beseitigt. Danach ist die Abnahme schriftlich zu erklären oder eine weitere Funktionsprüfung durchzuführen.  
Nicht wesentliche Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Insoweit wird auch keine weitere Funktionsprüfung durchgeführt.  
Die von CSW zu erbringenden Leistungen gelten als abgenommen, wenn die Funktionsprüfung innerhalb der genannten Frist von 1 Woche aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht durchgeführt wird, wenn der Kunde nach erfolgreicher Funktionsprüfung die Abnahme nicht unverzüglich schriftlich erklärt, wenn er die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht hinreichend konkretisiert oder wenn er die von CSW erbrachten Leistungen nutzt.  
Einzelne Teilleistungen können gesondert geprüft und abgenommen werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

### V. Gefahrübergang

1. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr mit Übergabe auf ihn über. Im Falle des Kaufes durch einen Unternehmer, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lager der CSW verlassen hat, gleichviel, ob die Firma die Versand- oder Transportkosten vertraglich übernommen hat oder nicht.
2. Die CSW verpflichtet sich, das Produkt auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten zu versichern.

### VI. Beschaffenheit von Software und Nutzungsrechte

1. Vertragsgegenständliche Software ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Bestellers hergestellt worden ist. Lieferverträge über Software sind daher Kaufverträge. Die Parteien stimmen darin überein, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln.
2. Ist Software zu liefern, so ist CSW verpflichtet, den Objekt-Code auf einem Datenträger zu übergeben. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes.
3. Ist Standardsoftware dritter Hersteller Liefergegenstand, so gelten die Nutzungsbedingungen der dritten Hersteller. Der Lizenzvertrag wird unmittelbar zwischen dem Hersteller und dem Besteller abgeschlossen. CSW ist nur Vermittler. Dem Besteller werden diese Nutzungsbedingungen auf Anforderung, auch schon vor Vertragsschluss, zur Verfügung gestellt.
4. Soweit nicht gesetzlich zwingend anderes vorgeschrieben ist, hat der Lizenznehmer nicht die Befugnis, die Software oder ihm überlassenes schriftliches Material zu verändern oder zu bearbeiten, zu kopieren oder zu vervielfältigen.
5. Vorhandene Urheberrechtsvermerke oder Registermerkmale, wie insbesondere Registriernummern in der Software, dürfen nicht verändert oder entfernt werden.
6. Die Haftung hinsichtlich der gelieferten Standardsoftware beschränkt sich ausschließlich auf die Herstellergarantie.

### VII. Haftungsbeschränkung

1. Soweit es sich nicht um unmittelbare Personen- und Sachschäden handelt, haftet die CSW insgesamt nur bis zur Höhe der Auftragssumme. In jedem Fall ist die Haftung von CSW begrenzt auf die Deckungssumme der von CSW abgeschlossenen Betriebs-Haftpflichtversicherung (derzeit EUR 3.000.000). Die CSW haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare und/oder Folgeschäden.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (d.h. solcher Pflichten, die deren Einhaltung die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, und auf deren Einhaltung der andere Vertragsteil regelmäßig vertraut und vertrauen darf) oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. Die CSW haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie muss sich die Vernichtung der Daten als grob fahrlässig oder vorsätzlich zurechnen lassen und dass der Kunde durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen dafür Sorge getragen hat, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.
3. Schadenersatzansprüche sind unbegründet bei einer Verzögerung der Übergabe von Software und Hardware, bei Programmfehlern, sowie Mängel der Datenträger, besonders wenn diese Fehler durch Transportunternehmen, Vorlieferanten oder den Hersteller zu vertreten sind.  
Für die Vernichtung von Daten durch Programmfehler haftet CSW nicht. Dafür ist in jedem Fall der Hersteller in Haftung zu nehmen.

### VIII. Erfüllungsort

Für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von CSW Erfüllungsort, es sei denn, der Kunde weist nach, dass sich aus besonderen Umständen ein anderweitiger Erfüllungsort ergibt.

### IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der CSW und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts.
2. Soweit der Kunde Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz desjenigen zu CSW gehörenden Unternehmen, mit dem der Kunde den betroffenen Vertrag geschlossen hat.
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

### B. Besondere Bestimmungen für Kaufverträge

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen gelten für Kaufverträge ergänzend folgende Regelungen:

#### I. Gewährleistung

1. CSW gewährleistet die Mangelfreiheit des Vertragsgegenstandes entsprechend den vertraglichen Vorgaben innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von einem Jahr für Neuwaren, für Gebrauchsgüter wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Gebrauchsgüter sind insbesondere als solche bezeichnete Ausstellungswaren. Ausstellungswaren weist daher die entsprechenden Gebrauchsspuren auf, die insoweit keinen Mangel darstellen, auch wenn diese im Vertrag nicht detailliert beschrieben sind.
2. Der Kunde muss der CSW Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Vertragsgegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der CSW unverzüglich, d.h. innerhalb einer Woche nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht zieht einen Gewährleistungsausschluss nach sich.
3. Unsere gesetzliche Haftung wegen Mängeln ist auf die Nacherfüllung beschränkt, d.h. nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Der Kunde muss uns umgehend ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung geben; andernfalls sind wir für die Haftung von den daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen, etwa zur Wahrung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, darf der Kunde den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die ausgetauschten Teile muss der Kunde in jedem Fall an uns herausgeben.
4. Erfolgt Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung kann die CSW nach ihrer Wahl verlangen, dass  
a) der schadhafte Vertragsgegenstand zur Reparatur und anschließender Rücksendung an CSW verschickt wird;  
b) der Kunde den mangelhaften Vertragsgegenstand bereit hält und ein Servicetechniker der CSW zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Falls der Kunde verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem anderen Ort als dem Geschäftssitz des Kunden vorgenommen werden, kann die CSW diesem Verlangen entsprechen, wobei die anfallende Reisezeit und die Reisekosten nach den Standardsätzen der CSW vom Kunden gesondert zu bezahlen sind.
5. Führen zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Dem Kunden stehen dann seine gesetzlich für diesen Fall vorgesehenen Rechte zu. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, sofern lediglich ein geringfügiger

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

CSW Systemhaus GmbH – Martinstr. 13 – 89597 Munderkingen, Schöppler IT Systemhaus GmbH – Lautlinger Str. 155 – 72458 Albstadt - im Folgenden einzeln oder gemeinsam „CSW“ genannt -

Mangel vorliegt. Geringfügigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Gebrauchstauglichkeit der Ware nicht beeinträchtigt ist.

6. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der CSW bzw. des jeweiligen Herstellers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, entfällt jegliche Gewährleistung.
7. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
8. Gewährleistungsansprüche der CSW stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für Produkte der CSW und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für Produkte und Leistungen der CSW und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus (mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen aus Eigenschaftszusicherungen) es sei denn, es kommt ein gesonderter Garantie-Verlängerungsvertrag zustande. Dem Kunden wird anheim gegeben, einen gesonderten Garantie-Verlängerungsvertrag abzuschließen.
9. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln als nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern sind ausgeschlossen. CSW haftet daher nicht für Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind und nicht für sonstige Vermögensschäden des Kunden.

## II. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der CSW aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der CSW. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der CSW stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und der CSW auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall tritt der Kunde den Versicherungsanspruch an die CSW ab. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde die CSW unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der CSW unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und die CSW dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde der CSW bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, der CSW alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.